

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

09.07.2024

Geschäftszeichen:

III 38-1.6.55-203/23

Nummer:

Z-6.55-2210

Geltungsdauer

vom: **12. Juli 2024**

bis: **12. Juli 2029**

Antragsteller:

PRIORIT AG

Margarete-von-Wrangell-Straße 23
63457 Hanau

Gegenstand dieses Bescheides:

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDOODOR ETX-A 90"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und 13 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des einflügeligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "PRIODOOR ETX-A 90" als Abschluss einer Revisionsöffnung in einem feuerbeständigen¹ Installationsschacht.

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand - bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 90 Minuten.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem Flügel, der Dichtung, dem Verschluss sowie den Zubehör- und Zusatzteilen, jeweils nach Abschnitt 2.1.

1.1.3 Die minimalen/maximalen zulässigen Rahmenabmessungen (RAM Breite x Höhe) des Revisionsabschlusses betragen:

- minimale Abmessungen: 370 mm x 370 mm
- maximale Abmessungen: 850 mm x 2100 mm

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Revisionsöffnungen im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit feuerbeständigen¹ Installationsschächten nach Abschnitt 1.3 verwendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften außerdem die Anforderung "umlaufend dichtschießend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR³) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Anwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

1.3 Anwendungsbereich

1.3.1 Der Revisionsabschluss ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) nachgewiesen für die Ausführung in

- Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4⁴, Abschnitt 11.3, aus

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2023/1; s. www.dibt.de

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR): Fassung 10.02.2015, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 03.09.2020 bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-ergebaut.de)

⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

- Wänden mit beidseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.1, Ausführungen a) oder b), oder
 - Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.2
- oder
- Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11⁵ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.2.3).

Der Revisionsabschluss ist auch nachgewiesen in Verbindung mit Stahlbauteilen, die mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidet sind - jeweils in der Bauweise wie solche mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4⁴ oder der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis -, wenn diese Bestandteil einer Installationsschachtwand sind (s. Abschnitt 3.2.2.4).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 10 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁶ enthalten.

2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² bestimmt.⁷ Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Revisionsflügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁷

2.1.1.2 Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2.3 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dichtschießend".

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- vier spezielle Aluminiumblechprofile⁸,
- Eckverbindungswinkel⁸ für die Verbindung zu einem Innenrahmen
- vierseitig umlaufender Streifen aus einem im Brandfall aufschäumenden Baustoff⁸

2.1.2.2 Flügel

Der Flügel muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- 42 mm dicke Bauplatten⁸
- dreiseitig umlaufender Streifen aus einem im Brandfall aufschäumenden Baustoff⁸
- auf der Schlossseite Streifen aus einem im Brandfall aufschäumenden Baustoff⁸

2.1.2.3 Dichtung

Der Revisionsabschluss ist umlaufend in der Rahmennut mit einer Dichtung⁸ ausgestattet.

⁵ DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁶ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁷ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

⁸ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2.4 Verschluss

Der Revisionsabschluss ist mit einem speziellen Schloss⁸ ausgestattet.

2.1.2.5 Zubehörteile

Jeder Flügel ist mit drei speziellen Scharnieren⁸ aus Edelstahl ausgestattet.

2.1.2.6 Zusatzteile

Der Revisionsabschluss ist mit folgenden Zusatzteilen ausgestattet:

- sog. Drehanker⁸
- Unterlegmaterial⁸

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁶ aus den Bestandteilen nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 herzustellen.

Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgetragenen dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.2 Verpackung

Der Revisionsabschluss ist zu verpacken. Die Zusatzteile nach Abschnitt 2.1.2.6 sind beizufügen.

Jeder Verpackung ist eine Einbauanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und ggf. eine Wartungsanleitung nach Abschnitt 2.2.5 beizulegen.

2.2.3 Kennzeichnung

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 90"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2210
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk: ...
- Herstellungsjahr: ...

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.4 Einbauanleitung

Jeder Revisionsabschluss nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller dieses Bescheids erstellt hat und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf

- Beschreibung bzw. zeichnerische Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5)

2.2.5 **Wartungsanleitung**

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheides eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.2). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

2.3 **Übereinstimmungsbestätigung**

2.3.1 **Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen. Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 **Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁶ (s. Abschnitt 2.1) entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Für

- den Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4,

- die Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5 und
- die Drehanker nach Abschnitt 2.1.2.6

ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204⁹ des Herstellers nachzuweisen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in den Abschnitten 2.1 und 2.2 für den Revisionsabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist unzulässig.

Vorgaben z. B. zu Abmessungen und Ständerabständen der Installationsschachtwände nach den Abschnitten 3.2.2.1 bis 3.2.2.3, die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß den Anlagen 11 bis 13 dieses Bescheids angegeben sind, dürfen nicht überschritten sowie dort angegebene weitere Randbedingungen müssen beachtet werden.

3.1.2 Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

⁹ DIN EN 10204:2005-01 Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) bleiben davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1¹⁰, zu führen.

Für die Befestigung des Revisionsabschlusses an den angrenzenden Bauteilen sind für die Anwendung geeignete Befestigungsmittel gemäß Abschnitt 3.2.3.1 - jeweils gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusssystemes hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) zu erfolgen.

Sofern in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß Abschnitt 3.1.1 schärfere Randbedingungen (z. B. kleinere Profilabstände) gefordert werden, sind diese einzuhalten.

3.2.2 Ausführung in Installationsschächten

3.2.2.1 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4⁴ aus Wänden mit beidseitiger Beplankung mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90-A

3.2.2.1.1 Der Installationsschacht muss aus mindestens 100 mm dicken Wänden mit Ständern und Riegeln aus Stahlblechprofilen bestehen, die

a) beidseitig und in der Laibung mit jeweils zwei mindestens $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ Feuerschutzplatten (GKF) beplankt sein müssen. Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁴, Abschnitt 10.2, für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach Tab. 10.2 entsprechen.

oder

b) beidseitig und in der Laibung mit jeweils zwei mindestens $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ gips- bzw. zementgebundenen Bauplatten¹¹ beplankt sein müssen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Anlage 11, Tabelle 1, genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse bzw. allgemeinen Bauartgenehmigungen für mindestens feuerbeständige¹ Wände entsprechen.

3.2.2.1.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen vierseitig umlaufend verstärkte Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195¹² mit den Mindestabmessungen 50 x 50 x 2 mm – ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die verstärkten Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

Die verstärkten Profile sind in der Öffnungslaibung vierseitig umlaufend mit mindestens 20 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren¹ Gipsplatten nach DIN EN 520¹³, Typ DF, zu bekleiden.

3.2.2.1.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 3 bis 6 erfolgen.

10	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise (ausgenommen Anhang A).
11	Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurden die Regelungsgegenstände mit Bauplatten nachgewiesen, die folgende Kennwerte aufwiesen: Rohdichte ≥ 800 kg/m ³ .	
12	DIN EN 14195:2015-03	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
13	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

3.2.2.2 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4⁴ aus Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

3.2.2.2.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden mit Ständern und ggf. Riegeln aus Stahlblechprofilen mit einer einseitigen Beplankung aus zwei ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten¹¹ bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 12, Tabelle 2, dieses Bescheids genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für mindestens feuerbeständige¹ Wände entsprechen.

Abweichend davon

- ist der Anschlussbereich des Revisionsabschlusses sinngemäß Abschnitt 3.2.2.1.2 auszuführen, wobei jeweils zwei Ständer- und Riegelprofile (UA-Profil 50 x 50 x 2 und UW-Profil 50 x 40 x 0,6) anzuordnen sind.
- sind die Profile in der Öffnungslaubung umlaufend mit mindestens 12,5 mm bzw. 20 mm dicken Streifen aus nichtbrennbaren¹ Gipsplatten nach DIN EN 520¹³, Typ DF, doppelt zu bekleiden (s. Anlagen 7 und 8).

3.2.2.2.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 7 und 8 erfolgen.

3.2.2.3 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11⁵ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

3.2.2.3.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden mit Ständern und ggf. Riegeln aus Stahlblechprofilen mit einer einseitigen Beplankung aus zwei ≥ 20 mm dicken nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten¹¹ bestehen.

Der Aufbau der Installationsschächte muss im Übrigen den Bestimmungen der in Anlage 12, Tabelle 3, genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11⁵ entsprechen.

Der Anschluss zwischen Installationsschachtwand und dem Rahmen des Revisionsabschlusses ist sinngemäß Abschnitt 3.2.2.2 auszuführen.

3.2.2.3.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß den Anlagen 3 bis 6 erfolgen.

3.2.2.4 Anschluss an bekleidete Stahlbauteile (in Installationsschachtwänden)

3.2.2.4.1 Die Stahlbauteile müssen dreiseitig (Stahlträger) bzw. vierseitig umlaufend (Stahlstützen) mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidet und Bestandteil einer Installationsschachtwand sein. Die bekleideten Stahlbauteile sind wie solche

- mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-4⁴, Tab. 7.6 bzw. 7.3, oder
- mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 nach DIN 4102-2² gemäß den in Anlage 13, Tabelle 4, genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen,

jedoch mindestens mit einer Beplankung aus zwei ≥ 20 mm dicken Bauplatten auszuführen.

3.2.2.4.2 Der Anschluss des Revisionsabschlusses muss gemäß Anlage 9 erfolgen.

3.2.3 Einbau/Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

3.2.3.1 Der Rahmen des Revisionsabschlusses ist in der Revisionsöffnung auszurichten und im Bereich der Drehanker gemäß Abschnitt 2.1.2.6, die in die Profilierung des Rahmens geklemmt sind, mit Unterlegmaterial gemäß Abschnitt 2.1.2.6 zu unterfüttern. Der Rahmen wird über die Drehanker an den Stahlprofilen der Installationsschachtwand bzw. den bekleideten Stahlbauteilen befestigt. Die Befestigung muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.2.6 und Anlage 10 in Abständen gemäß Anlage 2 erfolgen.

3.2.3.2 Der Rahmen und die verstärkten Profile der Installationsschachtwand sind in der Bauteilöffnung auf der Schachttinnenseite umlaufend mit jeweils zwei mindestens 20 mm dicken Streifen aus Gipsplatten nach DIN EN 520¹³, Typ DF, zu bekleiden. Die Befestigung der Streifen muss unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln, z. B. Schnellbauschrauben

3,9 mm x 90 mm nach DIN EN 14566¹⁴, in Abständen ≤ 250 mm - jedoch mit mindestens zwei Schrauben je Rahmenseite – erfolgen (s. Anlagen 3 bis 9).

3.2.3.3 Die maximale Breite der Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der Revisionsöffnung muss den Angaben der Anlagen 3 bis 9 entsprechen.

Alle Fugen zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses bzw. der umlaufenden Bekleidung und den angrenzenden Installationsschachtwänden sind umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit einem Gipsspachtel, auszufüllen bzw. zu verspachteln.

3.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Revisionsabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO¹⁵).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2210
- Einbau Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 90"
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss nach Abschnitt 2.1.2.4 ausgestattet, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen und verriegelt zu halten, wobei der Riegel 2-tourig ausgefahren sein muss. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

4.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit diesem Bescheid konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

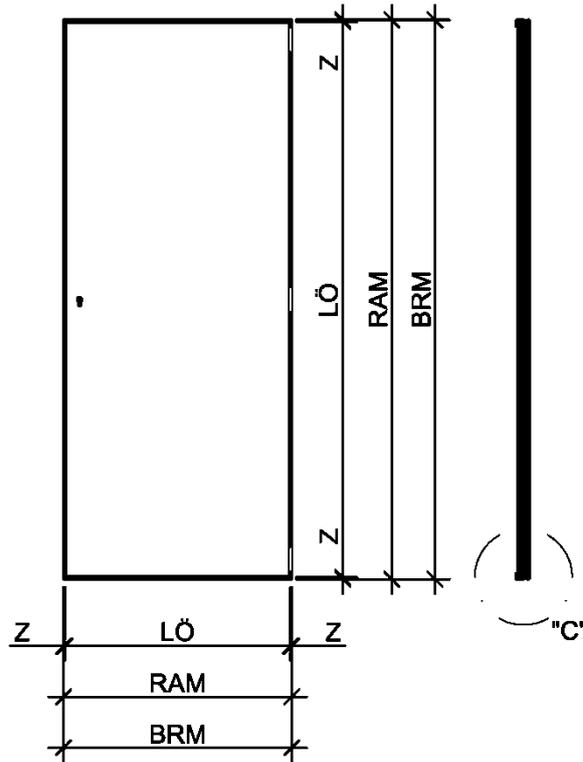
Die Wartung muss entsprechend der Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5) bzw. nach den entsprechenden Abschnitten der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

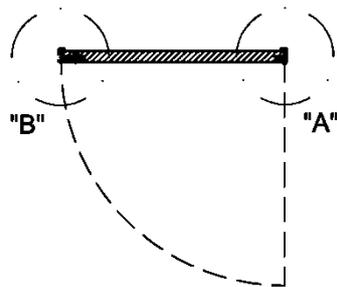
Beglaubigt
von Hoerschelmann

¹⁴ DIN EN 14566:2009-10 Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

¹⁵ nach Landesbauordnung



- Anschläge können auch spiegelbildlich ausgeführt werden



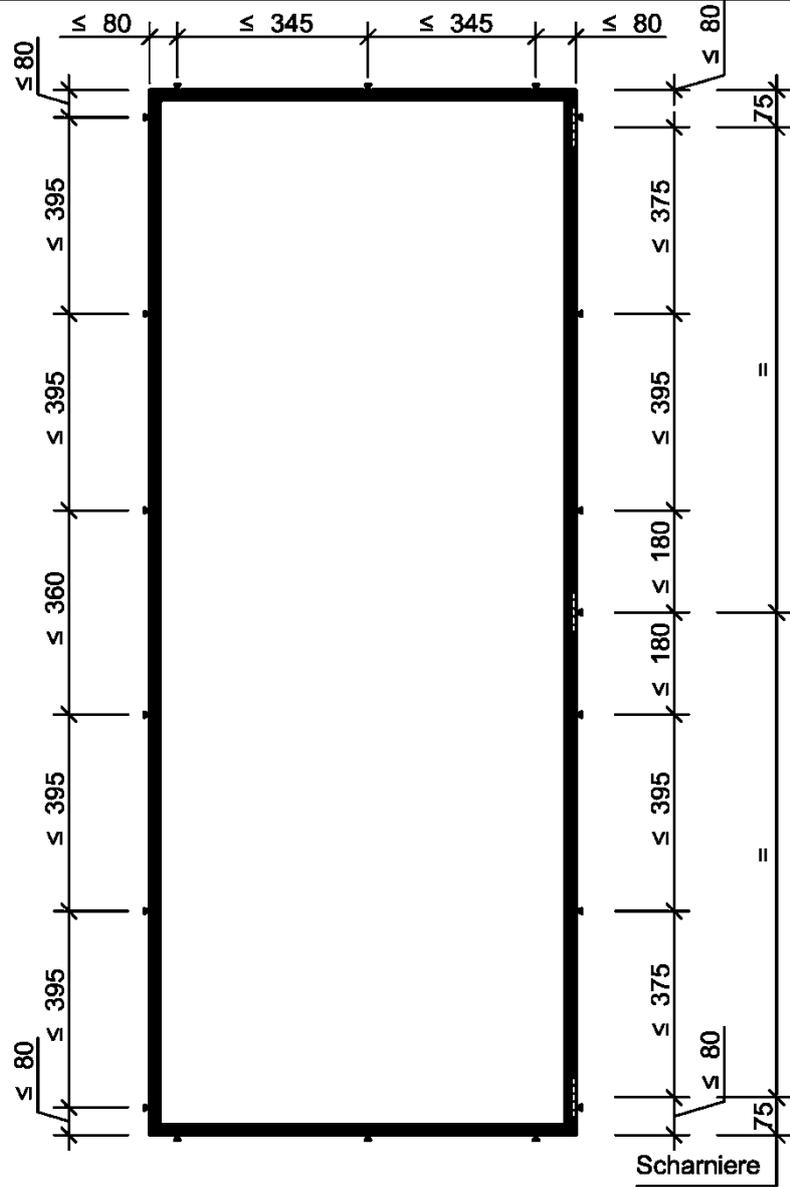
- Größenverhältnis Flügel Höhe / Breite: $H \geq B$

Typ	Baurichtmaß BRM (mm)		Rahmemaßenmaß RAM (mm)		lichte Öffnung LÖ (mm)		Rahmen- breite Z (mm)
	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis	Höhe H von/bis	Breite B von/bis
PRIODOOR ETXA 90	390/870	390/2120	370/850	370/2100	278/767	287/2017	5,5

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 90"

Anlage 1

Übersichtszeichnung



Befestigung mittels:
▽ Drehanker

Anzahl der Ankerpunkte abhängig von der Höhe und Breite

Höhe von/bis	Anzahl Ankerpunkte (linker und rechter Rahmen)
370 - 555	2
556 - 950	3
951 - 1345	4
1346 - 1740	5
1741 - 2100	6

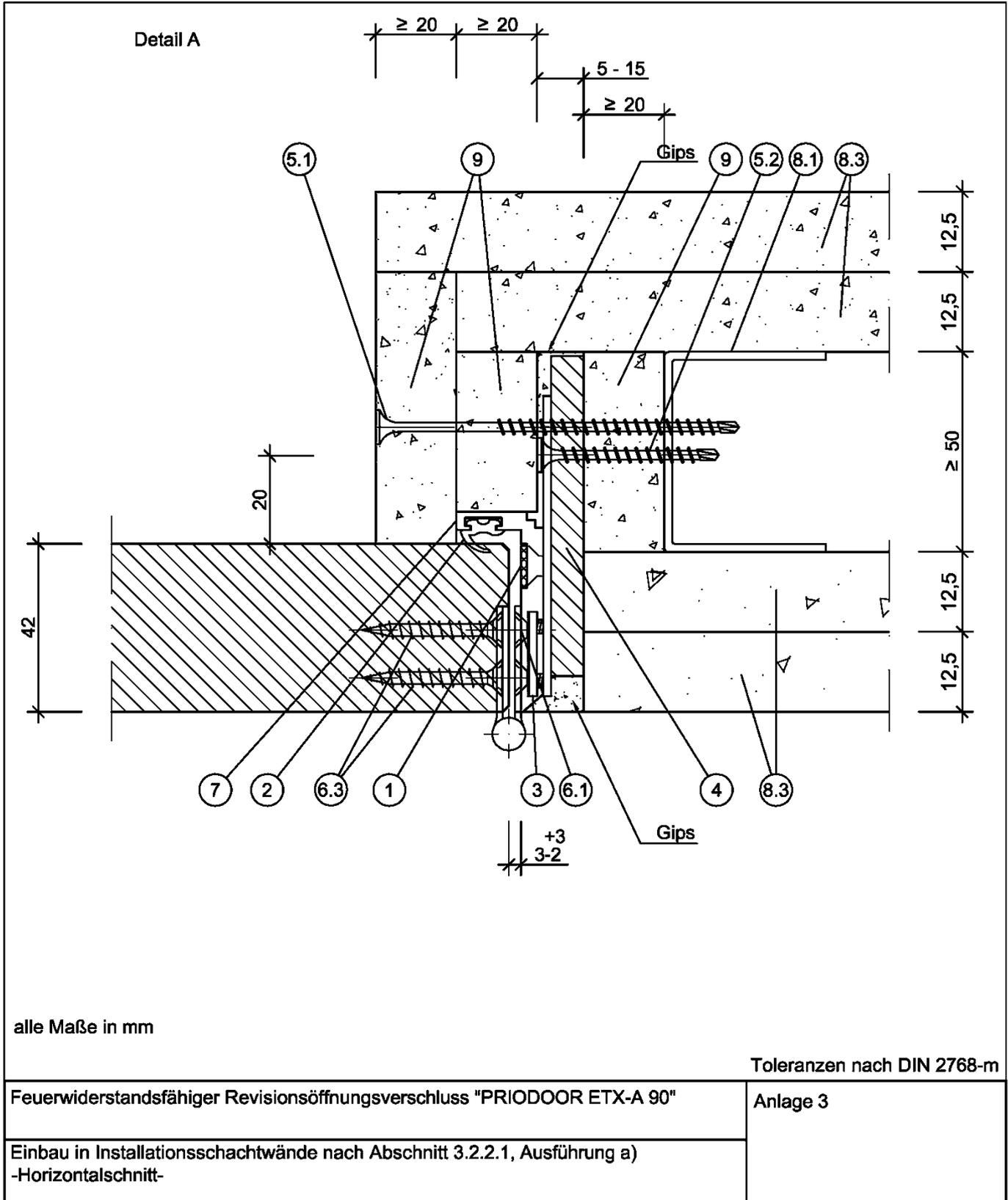
Breite von/bis	Anzahl Ankerpunkte (horizontaler Rahmen)
370 - 505	2
506 - 850	3

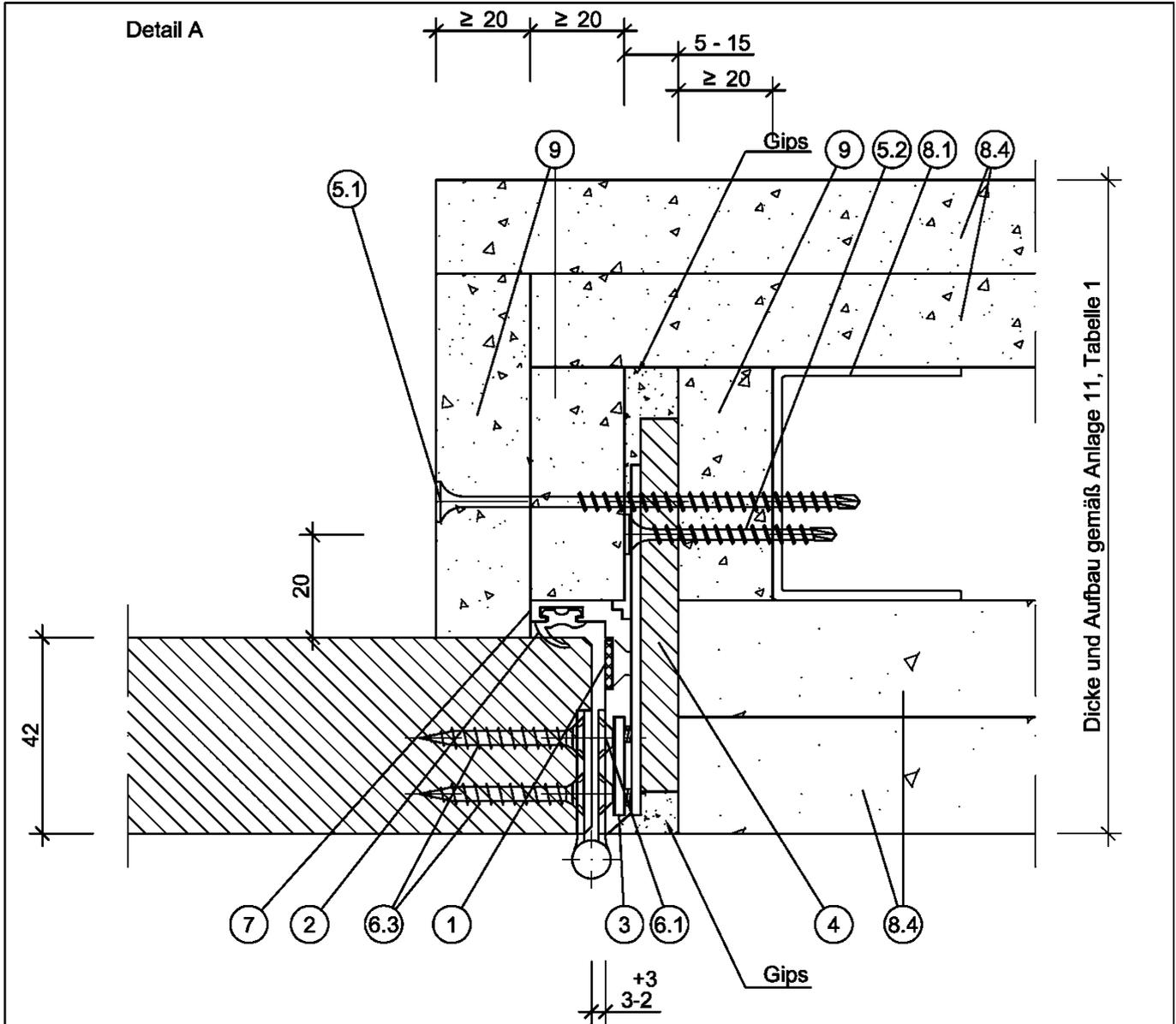
Toleranzen nach DIN 2768-m

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOODOOR ETX-A 90"

Anlage 2

Anzahl und Lage der Befestigungspunkte





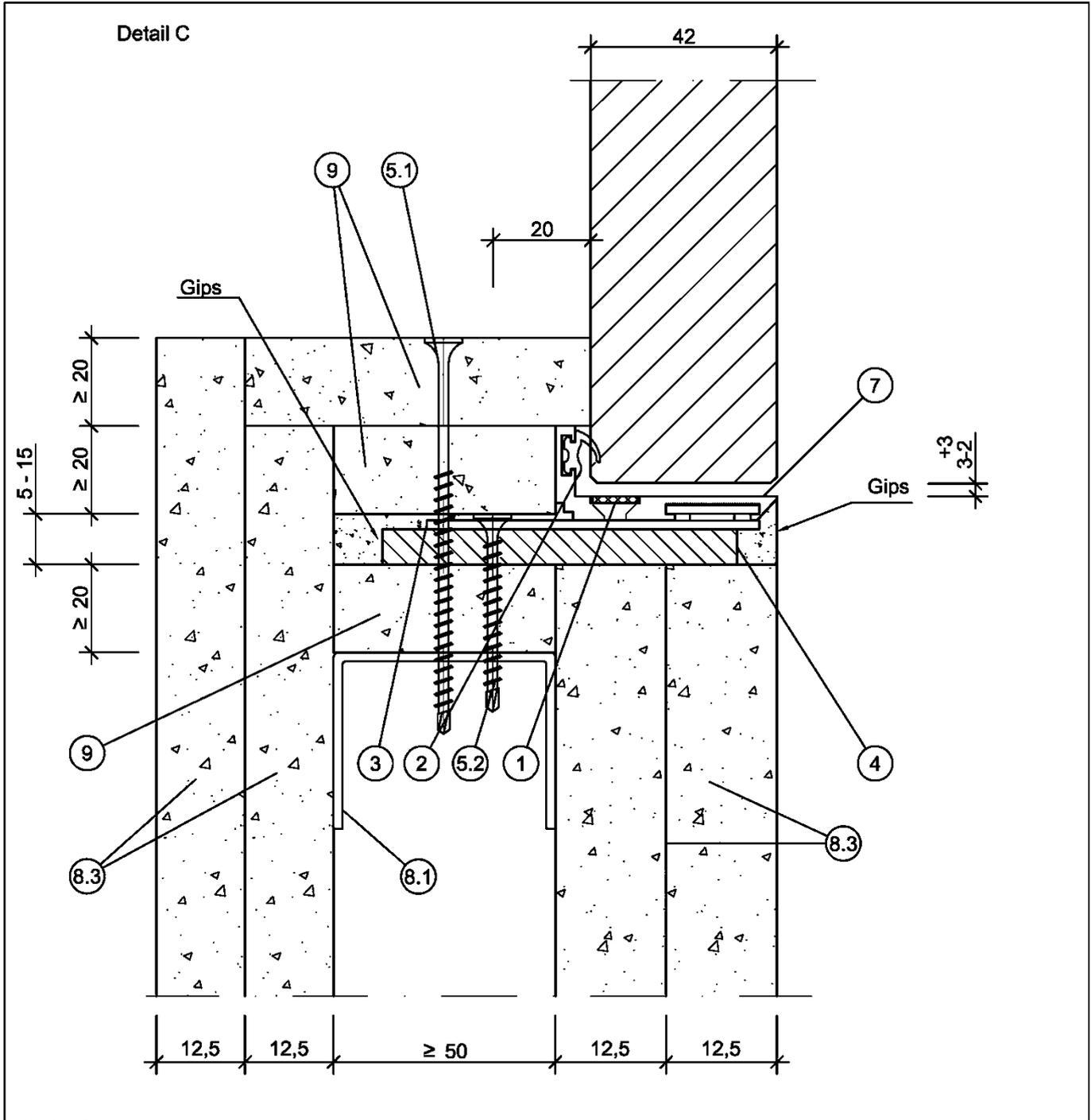
alle Maße in mm

Toleranzen nach DIN 2768-m

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDOODOR ETX-A 90"

Anlage 4

Einbau in Installationsschachtwände nach Abschnitt 3.2.2.1, Ausführung b)
 gemäß Anlage 11, Tabelle 1
 -Horizontalschnitt-



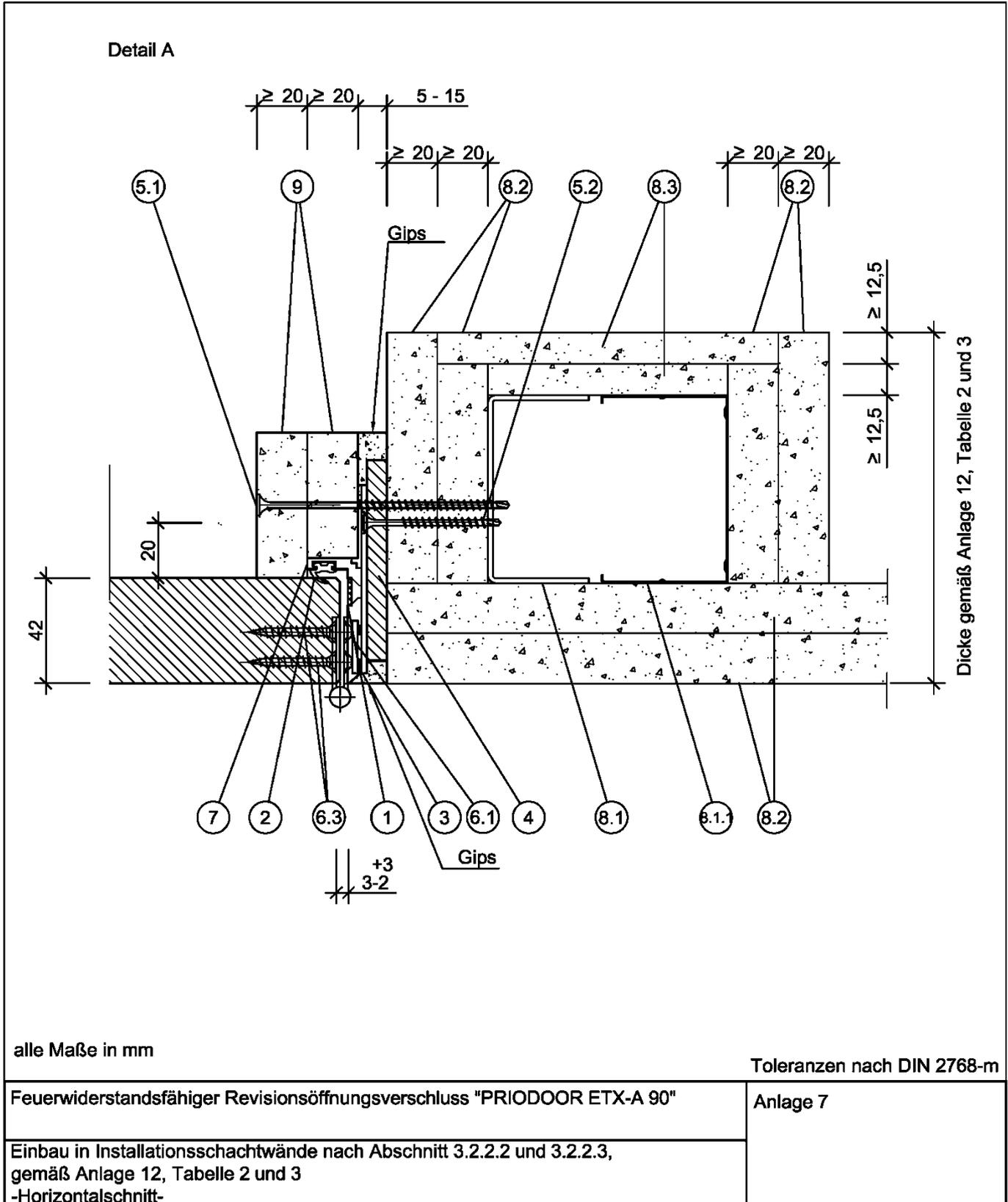
alle Maße in mm

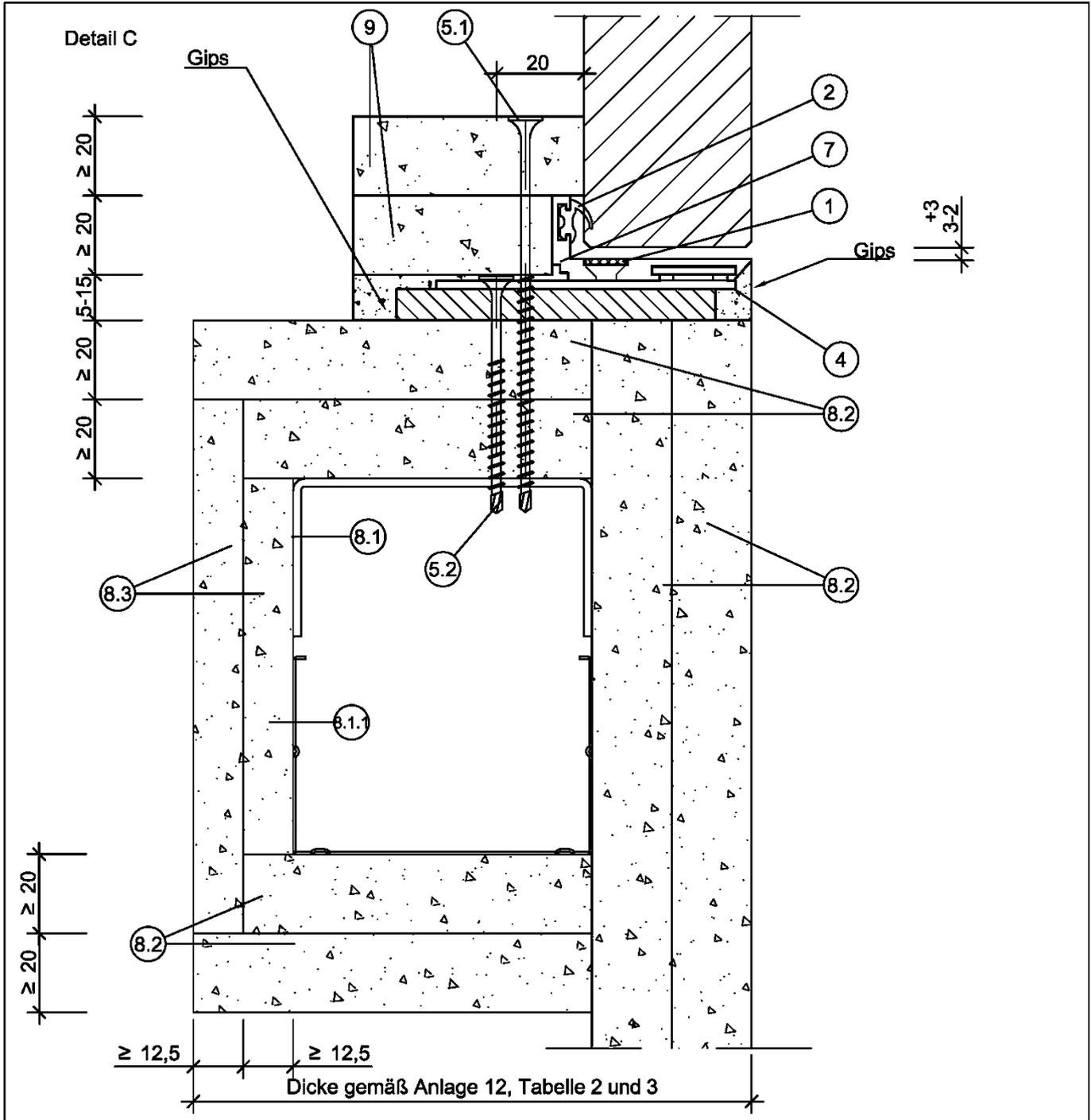
Toleranzen nach DIN 2768-m

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDOOOR ETX-A 90"

Anlage 5

Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.1, Ausführung a),
 gemäß Anlage 11, Tabelle 1
 -Vertikalschnitt-





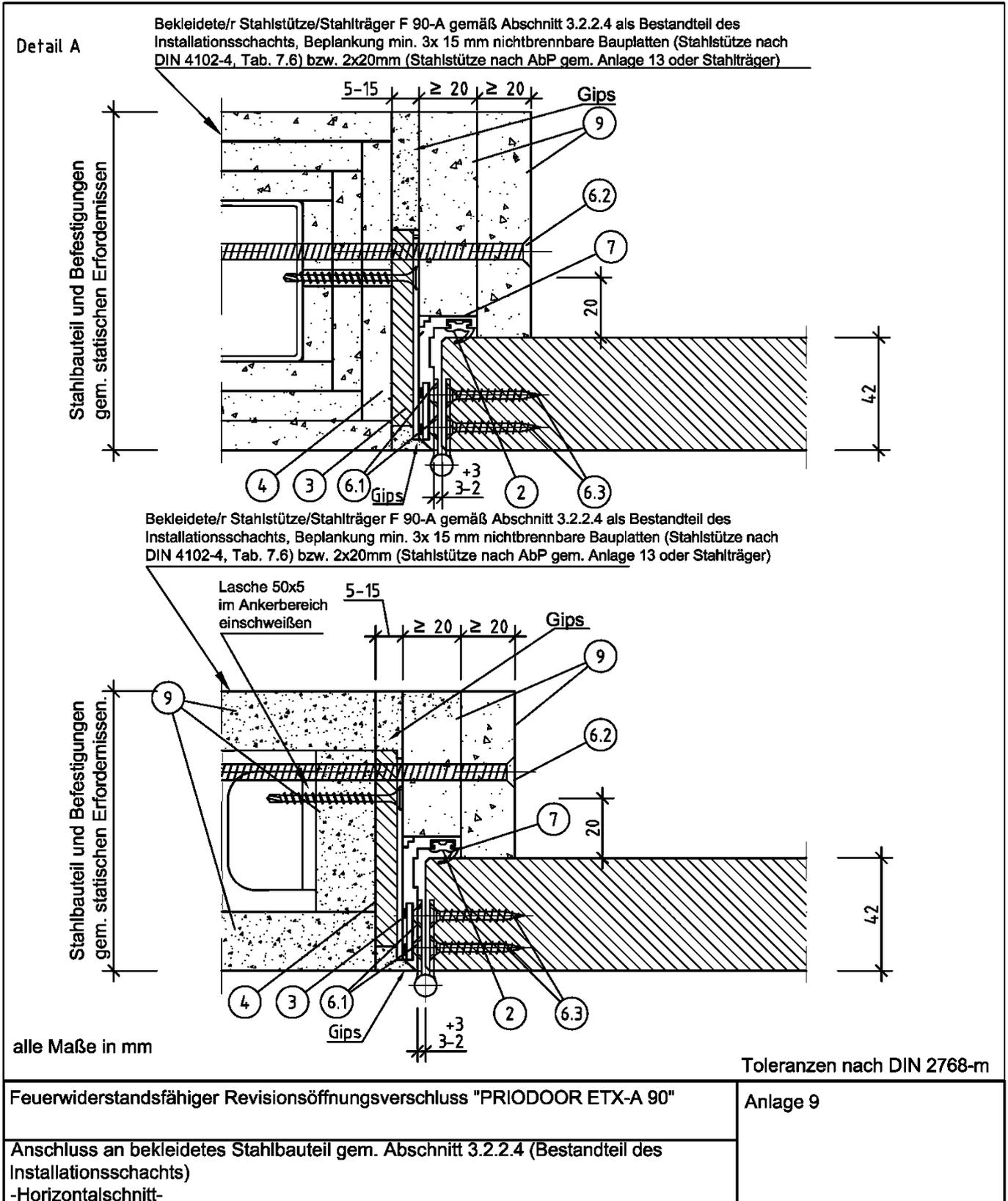
alle Maße in mm

Toleranzen nach DIN 2768-m

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDDOOR ETX-A 90"

Anlage 8

Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.2 und 3.2.2.3,
 gemäß Anlage 12, Tabelle 2 und 3
 -Vertikalschnitt-



POS.	Positionsliste
1	im Brandfall aufschäumender Baustoff
2	Dichtung
3	Drehanker
4	Unterlegmaterial
5.1	Schnellbauschraube 3,9 x 90 DIN EN 14566, a ≤ 250 mm
5.2	Schnellbauschraube 3,9 x 45 DIN EN 14566, a gem. Anlage 2
6.1	Senkschraube M5x8mm ISO 10642
6.2	Senkkopfschraube M8x110mm DIN7991
6.3	Senkkopfschraube 4,5x35mm DIN EN 14592
7	Rahmen
8	Installationsschacht
8.1	Ständer- und Riegelprofil gemäß Anlagen 11 und 12
8.1.1	U-Wandprofil UW50 50x40x0,6mm
8.2	Beklankung aus ≥ 2x20mm dicken, nichtbrennbaren Bauplatten (gem. Anlage 12, Tabelle 2 und 3)
8.3	Beklankung aus ≥ 2x12,5mm dicken, nichtbrennbaren Gipsplatten Typ DF nach DIN EN 520
8.4	Beklankung aus ≥ 2x12,5mm dicken, nichtbrennbaren Bauplatten und ggf. Dämmung (gem. Anlage 11, Tabelle 1)
9	Bekleidung aus ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren Bauplatten (gem. Anlage 13, Tabelle 4)

Die Materialangaben und weitere Einzelheiten zu den Bauprodukten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOODOOR ETX-A 90"

Anlage 10

Positionsliste

Tabelle 1 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus mindestens feuerbeständigen Wänden in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) oder allgemeiner Bauartgenehmigung (aBG)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch mindestens 50 x 50 x 2 mm

Wanddicke: gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, jedoch mindestens 100 mm

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten gemäß den Vorgaben des abP bzw. der aBG, Mindestdicke jedoch 2 x 12,5 mm

Höhe: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch maximal 3000 mm

Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder allgemeine Bauartgenehmigung
1	P-3014/1393-MPA BS
2	P-3025/3165-MPA BS
3	P-3310/563/07-MPA BS
4	P-3956/1013-MPA BS
5	P-SAC 02/III-682
6	P-11-003478-PR02-IFT
7	Z-19.32-2152
8	Z-19.32-2163

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 90"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus Wänden mit beidseitiger Beplankung gemäß abP oder aBG (s. Abschnitt 3.2.2.1)

Anlage 11

Tabelle 2 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus mindestens feuerbeständigen Wänden in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 50 x 50 x 2 mm

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten Mindestdicke jedoch 2 x 20 mm

Höhe: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch maximal 3000 mm

Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-3138/4344-MPA BS
2	P-3179/069/14-MPA BS
3	P-3254/1449-MPA BS
4	P-3393/172/08-MPA BS
5	P-3627/6278-MPA BS
6	P-3969/2222-MPA BS
7	P-11-003478-PR02-IFT
8	P-SAC 02/III-797
9	P-SAC 02/III-895

Tabelle 3 Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11 in Ständerbauweise mit einseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren Bauplatten gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Umlaufende Profile: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 50 x 50 x 2 mm

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten Mindestdicke jedoch 2 x 20 mm

Höhe: gemäß den Vorgaben des abP, jedoch maximal 3000 mm

Sofern diese Schächte Dämmungen enthalten, müssen diese nichtbrennbar sein.

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-2100/624/15-MPA BS

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX-A 90"

Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-4 aus Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß ABP (s. Abschnitt 3.2.2.2) bzw. Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 90 nach DIN 4102-11 gemäß abP (s. Abschnitt 3.2.2.3)

Anlage 12

Tabelle 4 Bekleidete Stahlbauteile der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP)

Beplankung: bestehend aus nichtbrennbaren, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten, Dicke gemäß den Vorgaben des abP, jedoch mindestens 2 x 20 m

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-2100/122/15-MPA BS
2	P-3175/4649-MPA BS
3	P-3176/4659-MPA BS
4	P-3242/1329-MPA BS
5	P-3248/1389-MPA BS
6	P-3802/8029-MPA BS
7	P-3193/4629-MPA BS

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIDOODOR ETX-A 90"

Bekleidete Stahlbauteile der Feuerwiderstandsklasse F 90-A nach DIN 4102-2 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.2.4)

Anlage 13